

(§ 61 Abs. 1 StPO). Mit ihm werden die objektiven persönlichen Interessen und die gesellschaftlichen Erfordernisse in Übereinstimmung gebracht. Die Rechtsmittelinitiative des von einer Gerichtsentscheidung Betroffenen muß deshalb im Rechtsmittelverfahren stets als Ausübung staatsbürgerlicher Mitwirkung gewürdigt werden.

Das *Rechtsmittelgericht* hat die Aufgabe, die angefochtene Entscheidung allseitig zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren. Es muß die Lösung des Einzelfalles mit der Erfüllung seiner Aufgaben zur Leitung der Rechtsprechung in seinem Territorium verbinden. Mit der Sorge um die richtige Entscheidung des Einzelfalles kommt es dem Erfordernis nach, im Interesse der Rechtssicherheit zu gewährleisten, daß nur solche Entscheidungen rechtskräftig werden, die auf wahren Sachverhaltsfeststellungen beruhen und der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Wo diese Grundprinzipien der Rechtsprechung nicht gewahrt sind, können die Entscheidungen keine erforderliche gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen.

Entsprechend seiner Stellung im System der Leitung der Rechtsprechung trägt das Rechtsmittelgericht die Verantwortung für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung in seinem Bereich und damit auch für die Kontrolle, Anleitung und Qualifizierung der ihm unterstellten Gerichte (§29 Abs. 2, §39 Abs. 1 GVG). Es nutzt seine Rechtsmittelrechtsprechung als Leitungsinstrument, um dieser Verantwortung nachzukommen. Die allseitige Überprüfung der angefochtenen Entscheidung und des gesamten Prozeßmaterials bietet ihm die Möglichkeit, die Tätigkeit der unteren Gerichte zu beurteilen, gute Ergebnisse zu verallgemeinern, aber auch schnell auf eine fehlerhafte Praxis zu reagieren, in seinen Entscheidungen Maßstäbe zu setzen und zu grundsätzlichen Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Es kann im Rechtsmittelverfahren in den vom Überprüfungscharakter gesetzten Grenzen beispielhaft demonstrieren, wie Strafverfahren wirksam zu führen sind.<sup>1</sup>

Das Rechtsmittelgericht trägt so eine hohe strafpolitische Verantwortung sowohl für die richtige, wirksame Entscheidung der anhängigen konkreten Strafsache als auch für die generelle Anleitung der Strafrechtsprechung in seinem Bereich. Mit seiner Stellungnahme zur angefochtenen Entscheidung (sei es bestätigend, indem es das Rechtsmittel zurückweist, oder kritisierend, indem es die angefochtene Entscheidung aufhebt) bewertet das Rechtsmittelgericht die Tätigkeit und Entscheidungspraxis des erstinstanzlichen Gerichts als richtig oder fehlerhaft. Damit nimmt es einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Qualität der erstinstanzlichen Rechtsprechung.

Das alles verdeutlicht die Bedeutung des Rechtsmittelverfahrens für das *erstinstanzliche Gericht*. Schon die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung und kriti-

1 Vgl. H. Ginski/A. Uhlig, „Das Rechtsmittelverfahren in Strafsachen als ein Instrument der Leitung der Strafrechtsprechung durch das Bezirksgericht“, in: Grundfragen der Durchführung des Rechtspflegeerlasses, Berlin 1964, S. 105 bis 124; G. Lehmann, Wissenschaftliche Leitung der Strafrechtsprechung, Berlin 1968, S. 132 bis 151; F. Etzold, „Die Senate des Obersten Gerichts als Organe der Leitung der Rechtsprechung“, in: Oberstes Gericht der DDR - höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 104 bis 120.